

Stellungnahme des Verband Bildungsmedien e. V. zum Referentenentwurf eines "Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung"

Wir danken für die Möglichkeit, zudem vorgenannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Der Verband Bildungsmedien vertritt die Interessen der Verlage, die Medien für Bildungszwecke herstellen. Dies sind in Deutschland ca. 80 Unternehmen. Hierzu gehören die Schulbuchverlage ebenso wie die pädagogischen Fachbuch- und Lehrmittelverlage sowie die Anbieter von Bildungssoftware und sonstigen Bildungsmedien.

Die Verlage stellen Lernmedien, Lehrwerke und Unterrichtsmaterialien in den verschiedensten Formen her (gedruckte und digitale Schulbücher, Lehrerhandbücher, Fachkunden für die berufliche Bildung, Lernhilfen, Lektüren, Lern- und Unterrichtssoftware, Werke für das individuelle Lernen, Werke der Erwachsenenbildung etc.).

Sämtliche dieser Werke werden ausschließlich für das Bildungswesen produziert. Der Jahresumsatz der Branche liegt derzeit bei ca. 500 Millionen EUR.

Die Produktion von Bildungsmedien unterliegt besonderen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben. Diese haben erhebliche Auswirkungen auf den Bildungsmarkt im Allgemeinen und die Herstellung und Vermarktung von Bildungsmedien im Besonderen. Sie führen im Ergebnis u. a. dazu, dass sich die finanziellen Investitionen der Verlage in Bildungsmedien erst nach einer sehr langen Zeit amortisieren. Insofern erlauben wir uns, zunächst die besonderen Rahmenbedingungen für die Herstellung von Bildungsmedien darzustellen. Sodann nehmen wir – ausgehend davon – zu den einzelnen Vorschlägen des Referentenentwurfes Stellung.

1. Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen des Bildungsmedienmarktes

Die Produktion von Bildungsmedien findet unter besonderen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen statt.

a) Herkömmliche Medien (beispielsweise Romane, Zeitschriften oder Filme) werden einmal erstellt und können dann im gesamten deutschsprachigen Raum abgesetzt werden. Zumindest theoretisch besteht für diese Medien ein Markt von 96,5 Millionen möglichen Abnehmern (Deutschland: 80 Millionen, Österreich: 8,5 Millionen, Schweiz: 8 Millionen).

Anders bei Bildungsmedien: Hier besteht nicht einmal in Deutschland ein national einheitlicher Bildungsmarkt.

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder existieren in Deutschland 16 verschiedene Schulsysteme, die wiederum in verschiedene Schulformen diversifiziert sind. Für diese Schulsysteme und -formen entwickeln die Länder eigene Lehrpläne. Als Folge hieraus ergeben sich allein in Deutschland 16 verschiedene Märkte, die sich durch die diversen Schulformen wiederum in jeweilige Teilmärkte für Bildungsmedien unterscheiden.

Potenzielle Abnehmer auf diesen 16 Teilmärkten sind wiederum nicht die jeweiligen Einwohner des Landes, sondern lediglich die Schüler. Hierbei handelt es sich durchschnittlich um 14 % der Einwohner.

Wie oben beschrieben fächert sich dieser jeweilige "Schülermarkt" wiederum auf in

- Schulformen,
- Klassenstufen und
- Fächer.

Denn die Verlage stellen für die gymnasiale Oberstufe selbstverständlich andere Werke her als für die Real- und Hauptschule (bzw. die Sekundarschulen). Auch werden für jedes Fach und jede Klassenstufe gesonderte Werke produziert. So setzte sich im Schuljahr 2012/13 beispielsweise der <u>reale Markt</u> für ein Lateinbuch für die 11. Klasse an einer gymnasialen Oberstufe in Mecklenburg-Vorpommern lediglich aus 573 Schülerinnen und Schülern zusammen. Nur so viele Schüler lernten in diesem Jahr in diesem Land in der gymnasialen Oberstufe in der 11. Klasse Latein. Um diese Schüler konkurrieren wiederum ca. fünf Verlage, die Lateinlehrwerke für die 11. Klasse produzieren. D. h. auch dieser Markt wird weiter aufgeteilt.

Das Ergebnis ist ein sehr spezialisierter, kleinteiliger Markt, in welchem nur geringe Auflagen abgesetzt werden können.

- b) Die einzelnen Bundesländer verabschieden eigene Lehrpläne. Diese legen die zu unterrichtenden Inhalte fest und definieren, welche Lernziele die Schüler in einzelnen Fächern in bestimmten Klassenstufen erreichen müssen. Mit den Lehrplänen geben die Bundesländer folglich inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Bildungsmedien vor. Ein Bildungsmedium, welches diese Vorgaben nicht abbildet, ist am Markt nicht absetzbar.
- c) In den Ländern erfolgt darüber hinaus eine detaillierte geregelte Schulbuchzulassung. Danach dürfen im Unterricht nur solche Medien benutzt werden, welche von dem entsprechenden Kultusministerium ausdrücklich (für das jeweilige Land) zugelassen worden sind.
- die Lehrpläne der einzelnen Bundesländer haben eine durchschnittliche "Lebensdauer" von mindestens zehn Jahren, bevor sie geändert werden. Die Kultusministerien erwarten daher von den Bildungsmedienverlagen, dass diese ihre jeweiligen Werke für die "Lebensdauer" der Lehrpläne vorhalten und jederzeit unverändert nachliefern können. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Schulträger die Werke (im Rahmen der sog. Lernmittelfreiheit) anschaffen und in den meisten Bundesländern für mehrere Jahre an die Schüler ausleihen. Insofern müssen die Verlage sicherstellen, dass diese Werke (bei Verlust, für Ersatzzwecke oder bei zusätzlichem Bedarf) für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren (häufig länger) jederzeit unverändert nachgeliefert werden können. Denn für die Lehrer und Schüler ist es von erheblicher Bedeutung, dass die angeschafften Werke parallel im Unterricht verwandt werden können (also identisch sind).

Teilweise erlegen die Bundesländer den Verlagen mehrjährige Nachlieferungsplichten sogar ausdrücklich im Rahmen von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf (vgl. Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln vom 25.05.1993; Baden-Württemberg, Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassung von Schulbüchern vom 11.01.2007).

2. Besonderheiten bei der Herstellung und Einführung von Bildungsmedien

Aus den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an Bildungsmedien (vgl. oben Ziffer 1) ergeben sich zudem Besonderheiten bei der Herstellung und Einführung von Bildungsmedien:

a) Bildungsmedien müssen inhaltlich den konkreten Lehrplan des jeweiligen Landes für die jeweilige Schulform für die jeweilige Klassenstufe für das jeweilige Fach abbilden. Hierzu bedarf es verlagsseitig eines besonderen Know-hows und einer hierauf abgestimmten Organisation.

Die Autoren kennen die Lehrpläne der verschiedenen Bundesländer und deren geplante Änderungen in der Regel nicht. Diese Kenntnisse haben nur die Verlagsredaktionen. Diese entwerfen ein Konzept für ein neues Lehrwerk. Sodann vergeben sie die einzelnen Kapitel dieses Schulbuches (mit vorgegebenen Inhalten) an verschiedene Autorenteams, welche diese Kapitel erarbeiten und der Redaktion zuleiten. Sodann ist es Aufgabe der Redaktion, Stil, Struktur und Darstellungsform dieser einzelnen Zulieferungen so anzugleichen und aufeinander abzustimmen, dass nach außen hin ein einheitliches Lehrwerk entsteht.

Bildungsmedien (Schulbücher etc.) sind zu mehr als 90 % Teamleistungen mehrerer Autoren. Ein Autorenteam für einen Reihenband kann leicht bis zu zehn Personen umfassen; häufig sind es auch mehr. Das Team kann bei den Folgebänden wechseln, so dass es nicht ungewöhnlich ist, dass an einer gesamten Lehrwerkreihe deutlich mehr als 20 Autorinnen und Autoren mitwirken.

Ähnlich einem Filmwerk sind bei der Herstellung eines Bildungsmediums folglich zahlreiche Personen schöpferisch tätig. Hinzu kommen natürlich noch Illustratoren, Fotografen, Designer und bei Multimedia-Werken die auch aus der Filmbranche bekannten Gewerke.

- b) Zudem schaffen Schulen in der Regel keine Einzelbände (isoliert für eine Klassenstufe) an. Vielmehr fragen Schulen sog. Reihenbände nach, d. h. Lehrwerke, welche über mehrere Schuljahre hinweg aufeinander aufbauen. So werden beispielsweise in der Grundschule (Klassen 1 4 oder Klassen 1 6) Werke nachgefragt, welche für jedes Schuljahr einen Band anbieten, damit u. a.
 - die Schüler durchgehend mit einem Konzept unterrichtet werden können,
 - sichergestellt ist, dass das Lehrwerk über diesen Zeitraum (1 4 Jahre oder
 1 6 Jahre) auf Basis der gleichen Didaktik und Pädagogik arbeitet,
 - sichergestellt ist, dass die jeweiligen Werke nahtlos aneinander anknüpfen,
 da jedes Werk einen bestimmten Wissensstand voraussetzt.

Entsprechendes gilt natürlich für die Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10 oder 7 - 10).

Je nach Schulform umfasst ein Lehrwerk also bis zu sechs Reihenbände für die unterschiedlichen Klassenstufen. Hierbei handelt es sich jeweils um Schülerbände zzgl. entsprechender Begleitmaterialien. Besonders Arbeitshefte werden exakt passend zu den Lernsequenzen des jeweiligen Schülerbandes entwickelt. Weitgehend sind hier die gleichen Autoren eingebunden, die auch an den Schülerbänden arbeiten. In ähnlicher Weise trifft das auch auf alle weiteren Begleitmaterialien zu (Lehrerhandbücher, Lernhilfen etc.).

c) Der Einführung des ersten Reihenbandes geht i. d. R. eine Konzeptions-, Entwicklungs- und Herstellungsphase (einschließlich Zulassungsverfahren in den einzelnen Bundesländern) von circa zwei Jahren voraus. Da die Reihenbände nur aufbauend nach und nach eingeführt werden können, bedeutet dies im Ergebnis, dass allein die Einführung eines Lehrwerkes i. d. R. bis zu acht Jahre dauert (zwei Jahre Vorbereitung und sechs Reihenbände).

3. Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Verlage

a) Die in Ziff. 1 dargelegten öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen führen im Ergebnis zu einer kleinauflagigen Produktion qualitativ hochwertiger Bildungsmedien. Während in einzelnen Schulformen, Klassenstufen und Fächern größere Auflagen und Umsätze erreicht werden können (beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Gymnasium, 7. Klasse, Englisch), stellen andere für das Bildungswesen ebenfalls unabdingbare Werke i. d. R. ein Zuschussgeschäft dar oder amortisieren sich nur knapp (beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern, Gymnasium, Latein, 11. Klasse).

Wenn auch Lehrwerke für kaum nachgefragte Spezialfächer hergestellt werden sollen, muss den Verlagen eine Mischkalkulation ermöglicht werden. Gut laufende Werke müssen andere Werke mitfinanzieren. Anderenfalls können diese anderen Werke nicht mehr produziert werden. Dies ist von jeher der Fall und wird von Verlagen und Autoren akzeptiert.

b) Aus den vorstehenden Gründen (erheblicher Konzeptions-, Entwicklungs- und Herstellungsaufwand, aber kleinauflagiger Absatz) amortisieren sich <u>gut laufende</u> Werke i. d. R. <u>nicht vor</u> fünf Jahren nach deren Einführung. Werke für die Sekundarstufe I (= noch kleinere Auflagen) amortisieren sich i. d. R. erst viel später.

4. Der Referentenentwurf

Zunächst schließen wir uns inhaltlich in vollem Umfang der Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels an.

Aufgrund der Besonderheiten des Bildungsmarktes erlauben wir uns jedoch die folgenden Ergänzungen aus Sicht der Bildungsmedienverlage:

a) § 32 Abs. 2 UrhGE

Es ist anerkannt und auch in unserer Branche übliche Praxis, dass der Urheber für seine Leistungen angemessen zu vergüten ist.

Dies kann jedoch nicht (und auch nicht "in der Regel") dazu führen, dass ein Urheber für jede Nutzung seines Werkes Anspruch auf eine gesonderte Vergütung hat.

Verlage bieten – in Abstimmung mit den Autoren – einzelne Werke am Markt unentgeltlich an. Dabei handelt es sich beispielsweise um digitale Begleitmaterialien zu Lehrwerken (Arbeitsblätter, Probematerial, Test- und Fördermaterialien zu den jeweiligen Lehrwerken etc.). Durch dieses Angebot soll der Absatz der Lehrwerke gefördert werden. Denn der Umfang der (auch unentgeltlichen) Begleitmaterialen ist mitentscheidend für die Einführung eines Lehrwerkes an einer Schule. Bei diesen Begleitmaterialien handelt es sich um Auskopplungen oder Abwandlungen der Lehrwerksinhalte. Diese werden von den gleichen Autoren erstellt. Dabei besteht zwischen den Verlagen und Autoren Einvernehmen, dass sich das Autorenhonorar am Absatz der Lehrwerke und nicht der (unentgeltlich abgegebenen) Begleitmaterialien bemisst.

Ferner werden Auskopplungen aus Lehrwerken und ganze Lehrwerke unentgeltlich zu Werbezwecken verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht. Denn die Schulen müssen die Werke kennen lernen, um über ihre Einführung an der Schule entscheiden zu können.

Um das "digitale Lernen" zu fördern, bieten einige Verlage den Schülern und Schulen bei dem Erwerb eines Lehrwerkes (ebenfalls unentgeltlich) die Möglichkeit an, sich zusätzlich eine digitale Version des Lehrwerkes aus dem Internet herunterzuladen.

In all diesen Fällen erhalten die Autoren für die unentgeltlich abgegebenen Werke und Werkteile i. d. R. kein Honorar. Allerdings werden sie natürlich an den entgeltlichen Absätzen der Lehrwerke beteiligt. Diese Absätze werden durch die vorgenannten Maßnahmen gefördert. Insofern liegt die unentgeltliche Abgabe im Interesse sowohl der Verlage als auch der Autoren. Wenn die Autoren auch für unentgeltlichen Nutzungen Vergütungen erhalten müssten, wäre dies kaum vermittelbar.

Warum sollten die Verlage zusätzliche finanzielle Aufwendungen für Handlungen tragen, welche den Absatz der Lehrwerke (im Interesse der Verlage <u>und</u> Autoren) fördern? Notwendigerweise müsste dies folglich dazu führen, dass die Absatzhonorare der Autoren an den Lehrwerken unverhältnismäßig stark sinken. Denn es ist für die Verlage nicht absehbar, ob und in welchem Umfang sich diese Investitionen (= Autorenvergütungen für unentgeltliche Werknutzungen = finanzielle Vorleistungen) überhaupt rentieren werden.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Fälle, in welchen Verlage Dritten pauschale Nutzungsrechte einräumen (Pauschallizenzen etc.). Dem Dritten wird also eine bestimmte Nutzung für einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Auflage oder einen bestimmten Zweck gegen Zahlung einer Pauschale gestattet. In diesen Fällen hat der Verlag keine Kenntnis davon, wie oft der Vertragspartner eine Nutzung tatsächlich vornimmt. Auch erhält der Verlag keine nutzungsbezogene (sondern eine pauschale) Vergütung.

In sämtlichen Fällen muss es Verlag und Autor freistehen, eine Vergütungsvereinbarung zu treffen, welche solche Nutzungen einschließt, sei es durch Vereinbarung einer Beteiligung an der vom Verlag erhaltenen Lizenzpauschale, sei es durch sonstige Vergütungsregelungen, welche sich ausdrücklich auch auf mehrfache Werknutzungen beziehen.

Alles andere würde dazu führen, dass der Gesetzgeber den Verlagen deren Geschäftsmodelle vorschreibt. Denn die Verlage würden gezwungen, auch von Lizenznehmern/Nutzern künftig stets für jede einzelne Nutzung eine Vergütung einzufordern und mit Lizenznehmern nutzungsbezogene Abrechnungen zu vereinbaren.

b) § 32 d UrhGE

Es ist allgemein anerkannt, dass einem Autor, welcher ein Absatzhonorar erhält, Auskunft über den Umfang der Absätze und der Erträge zu erteilen ist. Dies wird auch in unserer Branche so praktiziert.

Ein solcher Auskunftsanspruch kommt jedoch nur in Betracht

- wo mit einem Autor ein absatzbezogenes Honorar vereinbart wurde und
- soweit sich der Auskunftsanspruch auf tatsächlich vom Verlag feststellbare und vergütungsrelevante Nutzungen sowie beim Verlag eingegangene Beträge (Lizenzeinnahmen, Verkäufe etc.) bezieht.

Ein Auskunftsanspruch kann sich nicht auf unspezifisch "gezogene Vorteile" erstrecken oder dem Verlag Feststellungen aufbürden (Umfang der Werknutzung), welche der Verlag nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leisten kann.

Anderenfalls würde dies dazu führen, dass

- die Verlage jedem pauschal vergüteten Zulieferer kleinster Werkbeiträge (Bilder von Bildagenturen, daumennagelgroße Zeichnungen etc.) umfangreiche Auskünfte erteilen müssten, was eine vollständige Umstellung der internen Prozesse voraussetzen und erhebliche zusätzliche Kosten verursachen würde, und
- Auskünfte ordnungsgemäß gar nicht erteilt werden könnten, da die Definition der "gezogenen Vorteile" (Werbeeffekt, Verbreitung im Internet, auszugsweise Wiedergabe im redaktionellen Teil einer Zeitung etc.) subjektiv und in keinem Fall messbar wäre.

Dabei ist uns durchaus bewusst, dass sich der Referentenentwurf grundsätzlich gegen pauschale Vergütungen ausspricht.

Solche Vergütungen sind jedoch in vielen Fällen durchaus im Interesse der Urheber und sollten daher in jedem Fall weiterhin möglich bleiben.

Würde die Aufnahme eines kleinen Fotos auf Seite 85 eines Lehrwerkes nicht pauschal sondern absatzbezogen honoriert, würde der Fotograf in den ersten Jahren voraussichtlich gar keine Zahlungen erhalten, weil die durch die Überweisung entstehenden Kosten die (prozentual auf ihn entfallende) Vergütung übersteigen würden. Bei untergeordneten Werkbeiträgen wählen die Autoren i. d. R. aus eigenem Interesse eine Pauschalvergütung. Denn dies macht sie unabhängig von dem Erfolg (oder eben auch Misserfolg) eines Werkes. Dabei dürfte allgemein bekannt sein, dass ein Teil der Werke (sowohl im belletristischen als auch im Bildungsbereich) keine wirtschaftliche Erfolgsgeschichte schreibt.

c) §§ 40 a, b UrhGE

Nach derzeitigem Recht trifft den Verlag eine Verwertungsverpflichtung (§ 1 Satz 2 VerlG). Verletzt der Verlag diese, weil er das Werk nicht oder nicht ausreichend verwertet, kann der Autor von dem Verlagsvertrag zurücktreten (§ 32 VerlG).

Ein in das freie Ermessen des Autors gestelltes Rückrufrecht nach fünf Jahren (für den Fall, dass der Autor einen anderen Verleger gefunden hat, der bereit ist, das

Werk zu für den Autor günstigeren Konditionen zu verwerten), ist vollständig inakzeptabel und ignoriert die Abhängigkeiten und wirtschaftlichen Realitäten insbesondere im schulischen Bildungsbereich:

- Wie sollen Schulen Nachbeschaffungen für verloren gegangene, zerstörte oder aus sonstigen Gründen neu zu beschaffende Lehrwerke vornehmen können, wenn der Verlag diese nicht mehr liefern kann?
- Wie sollen Schulen Reihenbände einführen und damit unterrichten können, wenn bereits bei Einführung des 6. Reihenbandes in der Grundschule (Klasse 6) die ersten beiden Reihenbände (Klassen 1 und 2) aufgrund eines Autorenrückrufes nicht mehr geliefert werden können?
- Wie soll folglich durch die öffentliche Hand eine Investitionsentscheidung gesichert werden, wenn der Bezug gerade von Bildungsmedien, die für das eigene Bundesland entwickelt wurden, nicht mehr möglich ist?
- Wie sollen Verlage eine zweijährige Konzeptions- und Entwicklungsphase vorfinanzieren?
- Aus welchem Grund sollten Verlage überhaupt noch Bildungsmedien produzieren, wenn sich diese zum Zeitpunkt des möglichen Autorenrückrufs i. d. R. noch gar nicht amortisiert haben (können)?
- Was wird aus den kleinen Bildungsverlagen, welche qualitativ hochwertige Bildungsmedien herstellen, wenn (nur) deren Umsatzbringer künftig von Amazon,
 Google, Random House etc. nach fünf Jahren abgeworben werden und damit jegliche Mischkalkulation unmöglich wird?
- Wie sieht ein Lehrwerk aus und wie soll der Verlag mit einem Lehrwerk umgehen, bei welchem lediglich einzelne Autoren ihre Rechte zurückgerufen haben (weil sie ihre Inhalte nun in einem neuen Lehrwerk eines anderen Verlages unterbringen wollen)? Wo bleiben da die Interessen auch der anderen Autoren?

Diese Probleme lassen sich auch nicht dadurch beseitigen, dass der bisherige Verlag die Möglichkeit erhält, ähnlich einem Vorkaufsrecht auf das Honorarangebot eines anderen Verlages einzusteigen. Zum einen ist es kleinen Verlagen wirtschaftlich gar nicht möglich, die Angebote großer Unternehmen zu parieren. Zum anderen müssen die Bildungsmedienverlage u. a. die Kosten großer auf den Bildungsbereich spezialisierter Redaktionen sowie eines spezialisierten Außendienstes tra-

gen, um weiterhin hochwertige Lehrwerke produzieren und vermarkten zu können. Dies ist bei anderen Unternehmen, welche lediglich existente Medien abwerben (und insbesondere bei reinen Plattformbetreibern) nicht der Fall. Zuletzt würde dadurch die – von Verlagen, Autoren und der Politik gemeinsam gewollte – Mischkalkulation unmöglich gemacht. Die Bildungsmedienverlage würden in erhebliche wirtschaftliche Probleme geraten, wenn man ihnen die Umsatzträger "wegkaufen" würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich vorgesehene Aufbrauchfrist nach einem Rückruf (von sechs Monaten) das Saisongeschäft im Bildungsmarkt außer Acht lässt. Bildungsmedien werden in der Regel nur vor dem Beginn eines Schuljahres (Spätsommer) angeschafft. Ruft ein Autor seine Rechte beispielsweise im Oktober eines Jahres zurück, könnte der Verlag die Werke zwar theoretisch noch bis zum April des Folgejahres absetzen. Faktisch wäre ihm das jedoch erst im Sommer möglich. Insofern hätte die derzeit vorgesehene Aufbrauchfrist für den Bildungsmarkt keinerlei Relevanz. Die Verlage müssten produzierte Werke nach einem Rückruf zumeist vernichten. Eine Absatzchance haben sie meist nicht.

Sofern ein Rückrufrecht tatsächlich eingeführt werden sollte, dürfte dieses auf schulische Bildungsmedien bereits aus den vorgenannten Gründen keine Anwendung finden. Hinzu kommt, dass bei Bildungsmedien – ähnlich wie bei den von dem Rückrufrecht ausgenommenen Filmwerken – im Regelfall

- die Verlage umfangreiche finanzielle Vorleistungen erbringen (Konzeption, Redaktion, Vorfinanzierung, Werbung, Zulassungsverfahren, Markteinführung, etc.) und
- an der Herstellung zahlreiche verschiedene Rechteinhaber beteiligt sind (umfassende Autorenteams, zusätzlich Illustratoren, Fotografen, Designer, Redakteure etc.).

d) § 41 UrhGE

Bereits jetzt sieht § 41 UrhG zugunsten des Urhebers ein Rückrufrecht wegen Nichtausübung (und unzureichender Ausübung) vor. Allerdings setzt dieses Rückrufrecht voraus, dass durch die Nichtausübung berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden. Zudem gibt das geltende Recht keine festen Fristen vor.

Die nun angedachte Regelung soll dem Urheber im Falle einer Nicht- oder unzureichenden Ausübung des Nutzungsrechts einen Rückruf nach Ablauf bestimmter

Fristen zugestehen, ohne dass diese Nichtausübung (oder unzureichende Ausübung) für ihn nachteilig war.

Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass Urheber zahlreiche (insbesondere Neben-) Rechte zurückrufen könnten, ohne dass sie diese selbst ausüben können (oder einen sonstigen Vorteil hieraus haben) und nur zu dem Zweck, den Verlagen diese Rechte später erneut zu "verkaufen". Dies würde die Verlage erheblich belasten und ignoriert zudem die Besonderheiten des schulischen Bildungsmarktes.

Richtig ist, dass sich Verlage mit dem Verlagsrecht von den Autoren häufig umfassende Nebenrechte einräumen lassen. Hierzu gehören auch solche Nebenrechte, welche von den Verlagen kurzfristig nicht ausgeübt werden, weil ein entsprechender Markt hierfür (noch) nicht vorhanden ist. Allerdings erfolgt die Einräumung zumeist zur Vorbereitung auf einen künftigen (zumindest möglichen) Bedarf.

So haben die Verlage seit Beginn der 2000er Jahre begonnen, sich auch die digitalen Verwertungsrechte einräumen zu lassen. Denn es war absehbar, dass Bildungsmedien zu einem späteren Zeitpunkt auch digital am Markt angeboten werden müssen, um auf einen erwartbaren Bedarf eingehen zu können. Allerdings benötigten die Schulträger viele Jahre, um an den Schulen die technischen Voraussetzungen für den Einsatz von digitalen Bildungsmedien zu schaffen. Die Verlage verfügten also bereits über die digitalen Rechte, konnten aber noch gar keine digitalen Produkte am Markt anbieten, weil die potenziellen Abnehmer fehlten. Seit die Schulen die technischen Voraussetzungen geschaffen haben, bieten sämtliche Bildungsmedienverlage ihre Bildungsmedien auch digital an.

Dies wäre unter dem nun geplanten Recht gar nicht möglich gewesen. Denn danach hätten die Autoren die digitalen Rechte bereits zwei Jahre nach deren Einräumung zurückrufen können - unabhängig davon, dass

- dem Urheber durch die Nichtauswertung gar kein Nachteil entstanden wäre (weil auch er selbst das Werk digital gar nicht hätte absetzen können) und
- der Verlag das Recht bis dahin gar nicht wirtschaftlich ausüben konnte (mangels entsprechender Abnehmer).

Situationen wie dieser trägt die aktuelle Rechtslage Rechnung. Sie zeigen ebenso, dass die Einführung von Rückrufrechten nach starren Fristen und ohne eine Interessenabwägung inakzeptabel ist.

e) Allgemein

- 1. Die Begründung des Referentenentwurfes (Teil A.I.2.a) betont u. a., dass die Rechtsordnung neben den Interessen der Kreativen und Verwerter auch die Förderung von Bildung und Wissenschaft zu berücksichtigen habe. Wie oben dargelegt, stehen zahlreiche geplante Änderungen nicht nur im Widerspruch zu den Interessen der Urheber und Verwerter sondern gerade auch im Widerspruch zu den Interessen der Bildungsträger und damit von Bildung und Wissenschaft.
- 2. Die Begründung des Referentenentwurfes (Teil A.I.2.c) stellt ferner darauf ab, dass das Gesetz die "Lage bei komplexen Werken, die die Beteiligung einer größeren Zahl von Urhebern … erfordern", zu berücksichtigen habe. Dies ist korrekt. Mit Blick auf die Bildungsmedien fehlt eine solche Berücksichtigung jedoch.
- 3. Dem Referentenentwurf liegen bestimmte "Annahmen" zugrunde (Schutzbedürftigkeit von Urhebern gegenüber den Verwertern, Blacklisting, Diktat von Verwertungsbedingungen durch Verwerter etc.). Der Referentenentwurf macht an keiner Stelle deutlich, von wem diese Annahmen stammen. Auch hat der Gesetzgeber diese "Annahmen" zu keinem Zeitpunkt geprüft. Dies ist als Ausgangspunkt gesetzgeberischer Maßnahmen per se vollständig inakzeptabel.

Zudem erlauben wir uns den ausdrücklichen Hinweis, dass diese Annahmen - zumindest was Werke für den schulischen Bildungsbereich angeht - schlicht falsch sind. Sämtliche Autoren in diesem Bereich erhalten absatzbezogene Honorare (soweit sie nicht ausdrücklich eine pauschale Honorierung fordern). Zwar gibt es für den schulischen Bildungsbereich keine allgemeinen Vergütungsregelungen. Dennoch einigen sich Autoren und Verlage in fast sämtlichen Fällen auf Vertragsbedingungen, mit welchen beide Seiten gut leben können. Ein Blacklisting ist unserer Branche vollständig fremd. Insofern dürfte auch der Gesetzgeber nicht eine entsprechende Beschwerde eines Schulbuchautors erhalten haben. Insgesamt besteht in der Branche ein sehr produktives partnerschaftliches und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Verlagen und Autoren. Leider ist der jetzige Referentenentwurf dazu geeignet, dieses Verhältnis nachhaltig zu stören.

4. Zuletzt erlauben wir uns den Hinweis, dass das aktuelle gesetzgeberische Vorgehen auch aus einem anderen Grund vollständig inakzeptabel ist. Der Gesetzgeber ist allen seinen Bürgern in gleichem Maße verpflichtet. Mit dem jetzigen Referentenentwurf beabsichtigt der Gesetzgeber, den Verwertern bewusst inak-

zeptable gesetzliche Bedingungen und Risiken aufzubürden, von welchen sich die Verwerter nur durch Abschluss von allgemeinen Vergütungsregelungen "befreien" können. Gleichzeitig geschieht dies aufgrund einer nicht evaluierten "Annahme" nicht genannter Personen (siehe 3.).

Ohne vorherige Evaluierung der tatsächlichen Situation werden Verwerter nicht nur unter den Generalverdacht gestellt, Urheber systematisch zu übervorteilen. Vielmehr werden die Verwerter gleichzeitig durch präventive Sippenhaft benachteiligt – durch bewusst nicht akzeptable Bedingungen.

Und: Welcher Vertreter eines Autorenverbandes sollte seinen Mitgliedern empfehlen, im Rahmen von Verhandlungen über allgemeine Vergütungsregelungen auf die geplanten günstigen Regelungen für Autoren zu verzichten?

Wir bitten inständig, das derzeit geplante Gesetzesvorhaben noch einmal zu überdenken.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Bildungsmedien e. V.

luchas pas

Andreas Baer Geschäftsführer

Frankfurt am Main, den 22. Dezember 2015